

Zu Hause lebt es sich gefährlich

Die neue Telekommunikation macht es möglich, dass vermehrt Arbeitnehmer ihre Arbeit nicht in der Betriebsstätte des Arbeitgebers ausüben, sondern von zu Hause aus arbeiten. In dem privaten Arbeitszimmer wird ein Telearbeitsplatz eingerichtet, so dass von dort auf die EDV-Anlage des Arbeitgebers zugegriffen werden kann.

Während es in der Vergangenheit anerkannt war, dass der Weg von einem Büro in die Betriebskantine unter den Schutz der Unfallversicherung fällt, weil die Nahrungsaufnahme der Erhaltung der Arbeitskraft dient, gilt dies nicht für Gänge vom Homeoffice zur privaten Küche.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat nunmehr entschieden, dass Unfälle, welche einem Arbeitnehmer auf dem Weg vom Homeoffice zur privaten Küche zustoßen, nicht unter den Schutz der Unfallversicherung fallen, da der Arbeitnehmer sich zum Zeitpunkt des Unfalls nicht auf einem Betriebsweg befand. Bei dem Weg von der Arbeitsstätte zur Küche handelt es sich nach dem Urteil um einen Unfall, welcher im persönlichen Lebensbereich vorgefallen ist. Zur Begründung führte das BSG aus, dass der Arbeitnehmer den Weg nicht zurückgelegt habe, um eine versicherte Beschäftigung auszuüben, sofern er einer typischen, eigenwirtschaftlichen, nichtversicherten Tätigkeit nachgegangen ist. Der Arbeitnehmer im Homeoffice unterscheidet sich von Beschäftigten in Betriebsstätten außerhalb der eigenen Wohnung dadurch, dass er bei der Ausübung seiner Arbeit keinen betrieblichen Vorgaben und Zwängen unterliegt. Eine arbeitsrechtliche Vereinbarung, wonach der Arbeitnehmer berechtigt ist, Arbeit im sogenannten Homeoffice durchzuführen, führt nach der Ansicht des BSG's zwar dazu, dass eine Verlagerung von den Unternehmen dienenden Verrichtungen in den häuslichen Bereich erfolge. Eine den betrieblichen Interessen dienende Arbeit in der eigenen Wohnung nimmt dieser Wohnung jedoch nicht den Charakter der privaten, nichtversicherten Lebenssphäre. Die in der privaten Lebenssphäre innewohnenden Risiken sind dabei nicht durch den Arbeitgeber, sondern durch den Arbeitnehmer selbst zu verantworten.

*Welf Spörlein L.L. M.,
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Sozialrecht.*



Zur Begründung führt das BSG weiter aus, dass es den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung nicht möglich sei, außerhalb der Betriebsstätten ihrer Mitglieder, präventive, gefahrenreduzierende Maßnahmen zu ergreifen. Wegen der fehlenden Eingriffsmöglichkeit sei es daher auch sachgerecht, dass vom häuslichen und damit persönlichen Lebensbereich ausgehende Unfallrisiko, den Versicherten und nicht der gesetzlichen Unfallversicherung mit der die Unternehmerhaftung abgelöst werden soll, zuzurechnen.

Nicht ganz so streng hat das BSG geurteilt, als es um die Bewertung einer Weihnachtsfeier ging. Bisher war es Voraussetzung für das Bestehen des Unfallversicherungsschutzes, dass an der Weihnachtsfeier auch der Chef teilnahm. Diese Rechtsprechung hat das BSG nunmehr jedoch aufgegeben.

Für das Bestehen des Unfallversicherungsschutzes bei einer betrieblichen Veranstaltung sei es Voraussetzung, dass die Veranstaltung im Einvernehmen mit der Betriebsleitung stattfindet und alle Mitarbeiter der Abteilung eingeladen sind und die Teamleitung daran teilnimmt. Auf die Anzahl der Teilnehmer an der Feier komme es hingegen nicht an.

Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen, wie Weihnachtsfeiern, fördern nach Ansicht des BSG's das Betriebsklima und stärken den Zusammenhalt der Beschäftigten untereinander. Aus diesem Grunde fallen entsprechende Veranstaltungen unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.